Tel. 09523/6024 Fax 09523/7445

Segel & Charter KG, Martin Luther Str. 10, 97461 Hofheim

AMS Yachting Walter Simm - Fred Kladnik Martin Luther Str.10 97461 Hofheim

«Anrede»
«Vorname» «Name»
«Strasse»
«PLZ» «Ort»

13. September 2022

Bitte einen Vertrag bis «zurück_bis» zurücksenden!.

Chartervertrag/Bordpass KW«KW» Segelyacht «Yacht»

Zwischen «Anrede» «Name» (Charterer) in og. Adresse und AM Yachting Tours d.o.o. Marsala Tita 1A, HR-52450 Vrsar (Vercharterer), vertreten durch die Fa. AMS in Hofheim, wird folgender Vertrag geschlossen:

1.Vertragsgegenstand und Charterzeit
«Anrede» «Name» mietet als Selbstfahrer die Segelyacht * **«Yacht»** * **«Yachttyp»**
für max.«Personenzahl» Personen. Ausrüstung laut aktuellem Charterkatalog oder Internet.

Charterbeginn und Charterende: **«Aktueller_Törn»**
Die Übergabe der Yacht ist ab 17^{00} Uhr.

Die Rücknahme ist am letzten Chartertag bis spätestens 10.^{00} Uhr.
Ausgangshafen: Marina Vrsar Rückgabehafen: Marina Vrsar

2.Chartergebühr, Fälligkeit der Zahlungen, Kaution, Rücktritt

Chartergebühr «Gesamtbetrag» Der Charterpreis ist inkl. 13% PDV (Mwst)
Vorbehaltlich gesetzlicher Erhöhungen der kroatischen PDV (Mwst)
==========
Fälligkeit der Zahlungen
25% «Anzahlung» am **«fällig_am»**
75% «Rest_Euro» bis **«Rest_zahlbar_bis»**
+ «Nebenkosten» Nebenkostenpauschale ist bei Schlusszahlung zusätzlich an AMS-Yachting zu überweisen.

Kurtaxe zahlbar vor Ort (maßgeblich ist die zum Charterbeginn geltende Kurtaxe)

- ❑ Ich möchte zusätzlich ein SUP-Board buchen. (Bei Bedarf bitte ankreuzen) **65€** pro Woche, zahlbar vor Ort.

Die Anzahlung und die Restzahlung sind jeweils zahlbar an die Fa. AMS-Yachting auf Konto:
IBAN **DE64 7906 9188 0000 0066 61** BIC **GENODEF1SLZ** Raiffeisenbank im Grabfeld eG

Der Charterpreis beinhaltet: Die Nutzung der Yacht und ihrer Einrichtung durch die Crewmitglieder. Den damit verbundenen natürlichen Verschleiß der Yacht. Die Versicherungsprämien der unter Punkt 3 genannten Versicherungen.

Kann der Charterer die Charter aus Gründen, die der Eigner oder die Fa. AMS nicht zu vertreten haben, in der vereinbarten Zeit nicht in Anspruch nehmen, ist der Charterer trotzdem verpflichtet den Gesamtbetrag des Chartervertrages zu zahlen, sofern er die Gründe für die Nichtinanspruchnahme zu vertreten hat. Die Fa. AMS wird sich jedoch sofort verstärkt bemühen, einen Ersatzcharterer zu finden. Gelingt eine Ersatzcharter, werden die bis dahin geleisteten Zahlungen nach Abzug der entstandenen Kosten und einer Bearbeitungsgebühr von 100,-€ rückerstattet. Andernfalls bleibt der Fa. AMS der Anspruch auf die volle Chartergebühr laut Vertrag. Bei ersatzweiser Teilvercharterung erfolgt die entsprechende Rückzahlung des Differenzbetrages. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird unbedingt empfohlen. Ein Antrag liegt dem Chartervertrag bei!

Die Gebühren für Häfen/Marinas, Diesel, Benzin, Strom und Wasser gehen zu Lasten des Charterers.
Auf die **Hinterlegung** der **Kaution** in Höhe der Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung **wird verzichtet**.
Hinweis: Der Charterer haftet aber im Schadensfall wie auch bisher, bis zur Höhe der Selbstbeteiligung für **Bav30 - Bav41 € 1.000,-** und für **Bav42 bis Bav51 € 1.500,-** für verursachte Schäden an der Yacht oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen, muss diese Beträge aber vor Törnbeginn nicht mehr als Kaution bei AMS-Yachting hinterlegen, sondern Schäden nach dem Törn in der jeweiligen Höhe der Beschädigung begleichen.
Wir empfehlen deshalb weiterhin den Abschluss des AMS-Kautionsersatzes, da hier im Schadensfall nur 100,-€ Selbstbeteiligung zu begleichen sind, und nichts weiter verrechnet wird.
Achtung: Falls Sie eine „Kautionsversicherung" bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen haben, oder abschließen möchten. Hier ist die tatsächliche Hinterlegung einer Kaution Grundvoraussetzung für den Abschluss.

Wird die auf Seite 1 genannte Anzahlung oder die Restzahlung trotz Mahnung nicht gezahlt, so ist die Fa. AMS berechtigt, den vorliegenden Chartervertrag zu stornieren und die Yacht anderweitig zu verchartern. Kann die Yacht nicht mehr oder nur zu einem Teil des unter 1 genannten Zeitraumes verchartert werden, so hat die Fa. AMS einen Schadensersatzanspruch gegen den Charterer auf Bezahlung der vollen Chartergebühr bzw. auf die Differenz. **Wird der Vertrag bis zum Rücksendetermin nicht unterzeichnet an AMS zurückgesandt, wird der Vertrag kostenfrei storniert.**

3. Versicherungen
Für die Yacht bestehen folgende, vom Eigner abgeschlossene Versicherungen:
a. Bootshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden**, € 2.000.000,--** pauschal
b. Bootskaskoversicherung mit Selbstbeteiligung **€ 1.000,--** bzw. **€ 1.500,--** je Schadensereignis.
Die Kaskoversicherung deckt abzüglich des Selbstbehalts Schäden aus Verlust und Beschädigungen durch Schiffsunfall, Feuer, Explosion, höhere Gewalt oder Diebstahl. Der Charterer haftet bis zur Höhe der Selbstbeteiligung wie der Eigner bei Eigennutzung. Insbesondere trägt der Charterer bis zur Höhe der Selbstbeteiligung das Risiko auch hinsichtlich unverschuldeter Beschädigungen, Verluste usw. durch höhere Gewalt, Diebstahl u.ä.
Die Versicherungen sind Bestandteil des Chartervertrages und befinden sich an Bord der Yacht. Nicht versichert sind die persönliche Habe und Personenschäden des Charterers und seiner Crew.
Führt der Charterer oder seine Crew den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei oder macht sich der Charterer und seine Crew über die Ermittlung der Ursache und Entschädigung der Havarie einer arglistigen Täuschung schuldig, haftet der Charterer persönlich für alle Schäden und Kosten, da die Versicherung durch dieses Verhalten von der Verpflichtung zur Leistung frei wird. AMS versichert, dass die Versicherungsbeträge für das aktuelle Charterjahr bezahlt sind. Alle Versicherungen sind incl. Charterrisiko abgeschlossen.

AMS – Kautionsersatz

Der Charterer kann auf Wunsch den Kautionsersatz mit diesem Chartervertrag abschließen. Eine Kaution ist dann nicht zu hinterlegen. Die Kaution beträgt bis 1.500,-€
1. Versichertes Risiko
Inanspruchnahme aus der Kaution bei einem Kaskoschaden an der gecharterten Yacht. Der Selbstbehalt beträgt je Schadensereignis **€ 100,-** (Selbstbeteiligung). Bei Diebstahl tritt der Kautionsersatz nur ein, wenn der Diebstahl polizeilich gemeldet ist. Der Nachweis ist am Stützpunkt vorzulegen!
2. Ausschlüsse:
Der Ersatz ist von Leistungen frei, wenn der Schadensfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Verlorene Gegenstände sind nicht abgedeckt! Schäden, die durch nicht schließen der **Badeplattform** bei Anlegemanövern verursacht werden, sind vom Kautionsersatz ausgeschlossen.
Falls die Yacht über das Leichtwindsegel **„Code Zero"** verfügt, sind verursachte Schäden an diesem vom Kautionsersatz ausgeschlossen.
3. Kautionsersatzprämie
Die Kautionsersatzprämie beträgt

Für 1 Woche: **€70** Bav30-Bav32 **€90** Bav37-Bav39 **€100** Bav40-Bav42 **€120** Bav45-Bav46 **€140** Bav50-Bav51
Ab 8 Tage: **€100** Bav30-Bav32 **€120** Bav37-Bav39 **€140** Bav40-Bav42 **€170** Bav45-Bav46 **€190** Bav50-Bav51

Die Prämie ist gesondert neben der Chartergebühr an die
Fa. AMS IBAN **DE64 7906 9188 0000 0066 61** BIC **GENODEF1SLZ** Raiffeisenbank im Grabfeld eG - in Deutschland
Die Prämie ist mit Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Wird die Prämie nicht mit Vertragsabschluss überwiesen oder gezahlt, so gilt der Kautionsersatz als nicht abgeschlossen, auch wenn Sie im Vertrag den Kautionsersatz ankreuzen. Der Kautionsersatz ist nicht gültig, wenn die Prämie nicht überwiesen wurde. Nur gültig für Yachten aus der AMS-Flotte.

❑ **Ja, ich möchte den Kautionsersatz abschließen. (Auf Wunsch ankreuzen – bei Regatten nicht möglich)**

4. Chartergebiet
Das Chartergebiet ist die **kroatische Adria** und darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Fa. AMS überschritten werden.
5.Crew und Seemannschaft
Der Charterer erklärt ausdrücklich, dass er über alle seemännischen und navigatorischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die zum Führen eines Schiffes dieser Größe in offenen Gewässern erforderlich sind, und dass auch die Crew über ausreichende Kenntnisse zur Unterstützung des Schiffsführers verfügt. Der Charterer und der Schiffsführer müssen personengleich sein. Der Charterer muss die Yacht selbst fahren, und kann nicht für einen Dritten die Yacht buchen.

Zum Führen der Yacht benötigt der Schiffsführer den Sportbootführerschein See und ein UKW Sprechfunkzeugnis. Die Führerscheine und das Sprechfunkzeugnis sind an Bord mitzuführen.

6.Allgemeine Obliegenheiten

Der Charterer verpflichtet sich das Schiff im Sinne einer verantwortungsbewussten Führung zu handhaben, sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sich in jeder Situation so zu verhalten, als ob das Schiff sein eigenes wäre. Insbesondere verpflichtet er sich, nicht mehr Personen an Bord zu nehmen, als für die Yacht angegeben, sich nach den besonderen Vorschriften des Fahrtgebietes zu richten, die Gesetze und Verordnungen der Gastländer zu beachten (unerlaubte Einfuhr zollpflichtiger Waren und verbotene Mitnahme von Altertümern können zur Beschlagnahmung der Yacht führen), keine Wett- und Regattafahrten (ausgenommen AMS-Regatten), Berufsfischerei, Handel und Transporte zu bestreiten, das Schiff nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten, keine Tiere mit an Bord zu nehmen, die vorhandenen Bedienungsanleitungen vor dem Auslaufen zu lesen. Der Charterer verpflichtet sich, sich mit den technischen und anderen Einrichtungen der Yacht vertraut zu machen und die an Bord befindlichen Bedienungsanleitungen zu beachten. Der Ölstand und das Wasser bei Zweikreiskühlung, sowie die Bilgen sind täglich zu kontrollieren und zu warten. Schäden, die durch Unterlassung entstehen sind in keiner Form versichert und gehen zu Lasten des Charterers. Bei Nichteinhaltung obiger Verpflichtung haftet der Charterer für die eventuell daraus erwachsenden Folgen in vollem Umfang.

7.Schadensfall und außergewöhnliche Vorkommnisse

Bei normalen Verschleißschäden bis € 150,-- ist der Charterer berechtigt, Reparaturen zu Lasten des Eigners selbst ausführen zu lassen. Die dabei entstehenden Auslagen werden bei Vorlage der quittierten Rechnungen erstattet. Reparaturen dieser Art über € 150,-- bedürfen der vorherigen Zustimmung des Eigners oder der Fa. AMS. Ausgetauschte Teile sind in jedem Falle aufzuheben.

Bei Eintritt einer Havarie, Verlust, See-, Fahrt-, oder Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung des Schiffes durch Behörden oder Außenstehende muss der Charterer die Fa. AMS unverzüglich benachrichtigen. Sind Beschlagnahme oder Behinderung schuldhaft durch den Charterer oder seine Crew ausgelöst, so haftet er für alle Folgen gegenüber dem Eigner der Yacht und der Fa. AMS. Der Chartervertrag gilt dann bis zur Rückgabe des Schiffes als verlängert mit der Verpflichtung der Gebührenzahlung durch den Charterer, falls AMS nachweist, dass aufgrund der verspäteten Rückgabe der Yacht gänzlicher oder teilweiser Charterausfall eingetreten ist. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch auf Schadenersatz.

Ist der Stützpunktleiter nicht zu erreichen, ist der Charterer oder sein Schiffsführer verpflichtet AMS in Hofheim zu benachrichtigen.

Bei Schäden am Schiff oder an Personen muss der Charterer darüber ein Protokoll mit Angaben der Ursache und des Hergangs, ggf. auch den Namen des Kollisionsgegners anfertigen und für die sachliche Gegenbestätigung durch einen amtlichen Sachverständigen bzw. den Hafenkapitän oder Arzt sorgen.

Bei Feuer oder Diebstahl der Yacht oder eines Ausrüstungsgegenstandes erstattet der Charterer sofort Anzeige bei der Polizei. Grundberührung, in die Propellerwelle gekommene Leinen u.ä. Vorkommnisse sind in jedem Fall im Logbuch zu vermerken und dem Stützpunktleiter nach Ankunft in der Heimat Marina oder in einem anderen Rückgabehafen sofort mündlich mitzuteilen.

Falls ein kleiner Schaden oder Verlust an Ausrüstungsgegenständen die Weiterfahrt nicht behindert, muss der Charterer zur Behebung des Schadens 24 Stunden vor Charterende zurückkehren, damit die Nutznießung für den nachfolgenden Charterer nicht verzögert wird.

8.Übernahme der Yacht

Dem Charterer wird die Yacht im Ausgangshafen vollgetankt und seeklar übergeben. Ordnungsgemäßer Schiffszustand, Funktion und Vollständigkeit der Ausrüstung und des Inventars sind vom Charterer zusammen mit der Fa. AMS oder deren Beauftragten anhand eines Ausrüstungsverzeichnisses zu überprüfen und zu bestätigen.

9.Rückführung und Rückgabe der Yacht

Der Charterer muss innerhalb der für seine Rückkehr vorgesehenen Frist in den Rückgabehafen zurückkehren und der Fa. AMS oder deren Beauftragten vor Ort seine Anwesenheit mitteilen. Eine Verlängerung der vereinbarten Charterzeit ist ohne Einwilligung der Fa. AMS nicht möglich. Eine vorhersehbare Verspätung muss der Fa. AMS oder deren Beauftragten unverzüglich telefonisch angezeigt werden. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Yacht hat die Fa. AMS das Recht auf Schadensersatz. Falls der Charterer die Yacht an einem anderen Ort als den vereinbarten verlässt, werden ihm die Kosten für die Rückführung des Schiffes zu Wasser oder zu Land berechnet, soweit diese Kosten nicht im Rahmen eines Versicherungsfalles getragen werden. Die Rückgabe gilt erst dann als erfolgt, wenn die Yacht wieder ordnungsgemäß im Rückgabehafen ist.

Nach Beendigung des Törns übergibt der Charterer das aufgetankte und ordnungsgemäß gestaute Schiff der Fa. AMS oder deren Beauftragten zur Überprüfung des Zustandes und der Vollständigkeit. ***Verlorene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Gegenstände und Grundberührungen sind nach der Rückkehr sofort anzuzeigen***. ***Nach Beendigung eines jeden Törns wird die Yacht von einem Taucher auf Schäden am Rumpf und Kiel abgetaucht.***

10.Haftung des Vercharterers

Wird das Schiff von der Fa. AMS nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt und kann diese auch kein wertmäßig ähnliches Ersatzschiff einsetzen, so hat der Charterer nach Ablauf von 24 Stunden ab Charterbeginn das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Alle geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag werden dem Charterer dann zurückerstattet. Steht bereits vor dem Anreisetag fest, dass AMS die Yacht oder ein Ersatzschiff nicht zur Verfügung stellen kann, ist AMS verpflichtet den Charterer sofort zu benachrichtigen, so dass eine Anreise nicht notwendig wird.

Weitergehende Ersatzansprüche (z. B. Reise - Übernachtungskosten, Reiseversicherungsprämien etc.) sind ausgeschlossen. Tritt der Charterer vom Vertrag nicht zurück, so behält er Anspruch auf anteilige Kosten für die Zeit, um die das Schiff später einsatzfähig wurde. Falls Teile der Ausrüstung während einer vorausgegangenen Charter beschädigt oder verloren wurden, ohne dass vor Antritt der neuen Charter entsprechender Ersatz besorgt werden konnte, kann der Charterer aus diesem Grund nicht vom Vertrag zurücktreten oder der Fa. AMS gegenüber Minderung geltend machen, es sei denn, das

Schiff würde dadurch in seiner Seetüchtigkeit beeinträchtigt.
Tritt nach Übernahme des Schiffes durch den Charterer ein Verschleißschaden oder sonstiger Mangel an Rumpf, Takelage oder Maschine ein, der von der Fa. AMS oder deren Beauftragten bei Übergabe nicht erkannt wurde, und muss deshalb der Törn abgebrochen werden, so kann der Charterer Rückerstattung der anteiligen Chartergebühren für die Tage, an denen die Yacht nicht benutzt werden kann, verlangen (Minderung). Weitergehende Ansprüche, insbesondere für Verpflegungs-Reise-, Übernachtungskosten, entgangene Urlaubsfreude, Schmerzensgeld, Dienstausfall u.ä. sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso hat der Charterer keine Ansprüche gegen die Fa. AMS, wenn es sich um Mängel oder Schäden handelt, die auf höhere Gewalt oder auf Drittverschulden beruhen. Das Fehlen einzelner Ausrüstungsgegenstände oder einzelne kleine Mängel, die Nutzung und Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen, berechtigen den Charterer nicht zu Minderungsansprüchen. Da es der Fa. AMS nicht möglich ist, im Laufe der Saison notwendige Korrekturen der Seekarten und nautischen Unterlagen vorzunehmen, haftet sie nicht für Schäden und Ansprüche, die auf Fehler der Navigationsunterlagen zurückzuführen sind.
Ansonsten haftet die Fa. AMS für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen bis zur doppelten Höhe der vertraglich vereinbarten Chartergebühr. Weitergehende Regressansprüche sind ausgeschlossen.
Der Charterer und seine Crew benutzen die Yacht und ihre Ausrüstung im Übrigen auf eigene Gefahr. (Die Haftung zwischen Skipper und Crew wird zweckmäßigerweise in einer Haftungsvereinbarung geregelt).
Eventuelle Schadensersatzansprüche aus der Charter richten sich gegen den Eigner und sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Charter per eingeschriebenen Brief an die Fa. AMS geltend zu machen. Regressansprüche können nur dann bearbeitet werden, wenn die betreffenden Tatbestände dem Charterer am Liegeplatz der Yacht durch den dortigen Beauftragten bestätigt wurden. Die spätere Geltendmachung von nicht gerügten Mängeln ist nicht möglich. Schadensersatzansprüche werden beschränkt bis zur maximalen Höhe der vereinbarten Chartergebühr. Alle darüber hinaus gehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass AMS oder der Eigner grob fahrlässig gehandelt hat.

11.Haftung des Charterers

Bei Verstößen gegen die vertraglich übernommenen Verpflichtungen haftet der Charterer der Fa. AMS gegenüber für alle entstehenden Folgen bis zur Höhe der Chartergebühr. Soweit die Fa. AMS für Handlungen und Unterlassungen des Charterers von Dritten haftbar gemacht werden sollte, stellt der Charterer die Fa. AMS von allen rechtlichen Folgen frei.
Im Übrigen haftet der Charterer für alle von ihm und seiner Crew verursachten Schäden. Die Haftung beschränkt sich jedoch bei Schäden, die durch eine der unter Punkt 3 genannten Versicherungen gedeckt sind, auf die Selbstbeteiligung.

12.Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Haßfurt am Main. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages nichtig oder unwirksam, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, die Vertragspartner sind gegenseitig verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

13.Sonstiges

Mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn sie von der Fa. AMS schriftlich bestätigt wurden.
Der Skipper verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die gesamte Crew mit Schuhwerk das an Land getragen wird nicht das Schiff begeht. Haustiere sind auf unseren Yachten nicht gestattet.
Die Badeplattform ist bei An- und Ablegemanövern unbedingt geschlossen zu halten. Schäden, die durch nicht schließen der Badeplattform bei Anlegemanövern verursacht werden, sind vom Kautionsersatz ausgeschlossen.

Datenschutz:

Die Firma AMS Yachting Segel & Charter KG ist Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO und verpflichtet sich all ihr anvertrauten personenbezogenen Daten gemäß der geltenden Datenschutzgesetzte zu verarbeiten. Unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien ist sie berechtigt Sub-Auftragsverarbeiter und externe Dienstleister heranzuziehen. Die Firma AMS Yachting Segel & Charter KG erklärt rechtsverbindlich alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO ergriffen zu haben.

Um einen reibungslosen Ablauf am Yachtübernahmetag zu garantieren, ist es dringend erforderlich die Crewliste auszufüllen und an den Stützpunkt Vrsar auf folgende E-mail Adresse zu mailen. (am.yachting1@pu.t-com.hr) oder Crewliste handschriftlich ausfüllen und faxen an 09523/7445. Bitte die Crewlisten bis spätestens 2 Wochen vor Törnbeginn senden. Vielen Dank!

Hofheim 13.09.22

AMS-Yachting *Charterer*

Der Chartervertrag ist an Bord mitzuführen, und dient gleichzeitig als Bordpass.
Bei Kontrollen seitens der Wasserschutzpolizei, Zoll und Hafenbehörden ist der Chartervertrag vorzulegen.